

**Koexistenz von gentechnisch veränderten,  
konventionellen und biologischen Nutzpflanzen  
DIE FREIHEIT DER WAHL  
Wien, 4.- 6. April 2006**

**Rede von Friedrich Wilhelm Graefe zu Baringdorf, MdEP**

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Herr Ratspräsident, sehr geehrte Frau Kommissarin, sehr geehrter Herr Kommissar, sehr geehrter Herr Ahner, meine sehr verehrten Damen und Herren,

Ich hoffe, dass diese Konferenz die notwendigen Anstöße gibt, um die Unklarheiten und Unsicherheiten zu beseitigen, ob und wie ein geregeltes Nebeneinander, also eine Koexistenz zwischen GVO und GVO freiem Anbau nicht nur theoretisch denkbar, sondern auch in der Praxis nachhaltig umsetzbar ist.

Das Europäische Parlament hat in seinem Bericht zur Koexistenz vom Dezember 2003<sup>1</sup> zu wesentlichen Fragen, die wir heute und morgen erörtern werden, eindeutig Stellung bezogen. Ich bin als Berichterstatter selbst überrascht, wie aktuell diese Stellungnahme heute noch ist. Das Parlament hat in diesem Bericht unter anderem folgendes festgestellt und gefordert:

**1. Auskreuzungen von gentechnisch veränderten Pflanzen sind bei deren Anbau unvermeidlich und eine Kontamination benachbarter gentechnikfreier Pflanzenbestände nur schwer zu verhindern.**

Daraus folgt, dass überall da wo solche Auskreuzungen zum Schutze der gentechnikfreien Landwirtschaft vermieden werden sollen, der Anbau von GVO vor allem in Gebieten mit kleinstrukturierter Feldflur praktisch nicht in Frage kommt. Das Parlament hat deshalb auch ausdrücklich betont, dass

*"ein freiwilliger oder regional begrenzter Verzicht auf den Anbau von GVO in bestimmten Gebieten und unter bestimmten Anbaubedingungen die effektivste und kostengünstigste Maßnahme zur Gewährleistung der Koexistenz sein kann und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Artikels 26 a der Richtlinie 2001/18/EG zur Verfügung stehen muss."*

**2. Es müssen auf Unionsebene umgehend einheitliche und verbindliche Regelungen zur Koexistenz geschaffen werden und das Parlament muss dabei im Mitentscheidungsverfahren beteiligt sein.**

Wenn wir heute hören, dass die Kommission solche Regelungen gegenwärtig nicht vorzulegen gedenkt und auch nicht für sinnvoll hält, erfüllt uns dies mit einiger Sorge um den gemeinschaftlichen Agrarmarkt und um die einheitlichen Schutz-Standards für Landwirte und Verbraucher, aber auch für die Umwelt.

Notwendig ist eine Rahmengesetzgebung, die den Mitgliedstaaten im Sinne der Subsidiarität genügend Spielraum zu besonderer Anpassung an regionale Gegebenheiten lässt.

Das Parlament hat in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich gefordert

---

<sup>1</sup> A5-0465/2003, 4. Dezember 2003, Bericht über Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098(INI))  
Berichterstatter: Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf

*"dass die gemeinschaftlichen Koexistenzregelungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen müssen, den Anbau von GVO in geografisch begrenzten Gebieten zur Gewährleistung der Koexistenz gänzlich zu untersagen;"*

Das Parlament hat weiterhin gefordert,

*"die Genehmigung für die Freisetzung jeder weiteren gentechnisch veränderten Pflanzenart so lange auszusetzen, bis verbindliche Regelungen für die Koexistenz in Verbindung mit einem Haftungssystem auf der Grundlage des Verursacherprinzips angenommen und umgesetzt wurden."*

Bis heute wurden neue kommerzielle Freisetzungsgenehmigungen nicht erteilt. Sie stehen allerdings jetzt zur Entscheidung an. Deshalb möchte ich Ihnen heute diese Forderung noch einmal in aller Deutlichkeit nahe bringen.

**3. Die Einführung von GVOs in der Landwirtschaft darf keine zusätzlichen Kosten für diejenigen Landwirte mit sich bringen, die keine gentechnisch veränderten Produkte anbauen und vermarkten wollen.**

Daraus folgt, dass sämtliche Kosten, die durch die so genannte Koexistenz entstehen, zunächst einmal präzise festgestellt werden müssen, und dann von jenen zu tragen sind, die GVOs anbauen und anbieten wollen. Das Parlament hatte die Kommission damals aufgefordert einen entsprechenden Bericht zur Abschätzung dieser Kosten vorzulegen. Einen solchen Bericht gibt es bis heute leider nicht. Es fehlen also nach wie vor die Grundlagen für rationale und angemessene Entscheidungen. Solange es diese nicht gibt, sind landwirtschaftliche Betriebe, die sich mit Qualitätserzeugung höherpreisige Märkte geschaffen haben - und dazu gehört auch der gentechnik-freie Anbau - in ihrer Existenz gefährdet.

**4. Bei den notwendigen Koexistenzmaßnahmen und der Haftung gilt das Verursacherprinzip**

D.h. es müssen Hersteller und Anwender von GVOs die Verantwortung übernehmen und dafür haften, dass nicht kontaminiert wird. Es gibt kein Recht auf Kontamination. Auch nicht etwa bis zu einer Grenze von 0,9 %.

0,9 % ist lediglich ein Kennzeichnung- aber kein Kontaminationsschwellenwert.

Die Frage einer finanziellen Entschädigung, möglicherweise über einen Fonds, bezieht sich auf jene Fälle, die eintreten könnten durch *"zufällige und technisch unvermeidbare Kontamination"*.

**5. Das Parlament forderte die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Vorschlag zur unionsweiten zivilrechtlichen Haftung und Versicherung von möglichen finanziellen Schäden im Zusammenhang mit der Koexistenz vorzulegen.**

Dabei geht das Parlament davon aus, dass letztlich nur verbindliche Haftungs- und Versicherungsvorschriften die Kostenfrage befriedigend regeln können, und dass dies zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf gemeinschaftlicher Ebene zu geschehen hat. Diese Erwägungen haben sich in der Diskussion der letzten Jahre bestätigt. Allein, es fehlen bisher die entsprechenden Vorschläge und Richtlinien-Entwürfe. Es fehlen gleichzeitig auch bis heute Angebote seitens der Versicherungswirtschaft: Schäden durch die Verunreinigung mit GVOs sind bis heute, meines Wissens, in keinem einzigen Mitgliedstaat der Europäischen Union versicherbar. Außerdem wollen landwirtschaftliche Betriebe, die sich gegen GVO-Anbau entschieden haben, kein Geld von Versicherungen oder der Gentechindustrie. Sie wollen keine Kontamination.

**6. Anders als bei Lebens- und Futtermitteln, muss der Grenzwert für die Kennzeichnung von GVO-Verunreinigungen im Saatgut auf der technisch messbaren und verlässlichen Nachweisgrenze festgelegt werden, um gentechnikfreie Landwirtschaft überhaupt weiterhin zu ermöglichen.**

Während dies hier in Österreich bereits seit vier Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist, fehlt eine verbindliche und praktische Regelung dieser wesentlichen Frage auf europäischer Ebene leider bis heute. Dabei geht es - auch dies hat das Parlament damals ausdrücklich betont – keineswegs allein um die Einhaltung von Kennzeichnungsgrenzwerten in Lebens- und Futtermitteln. Es geht vielmehr vor allem um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe, überhaupt nachverfolgen zu können wo gentechnisch veränderte Organismen wachsen, um diese notfalls auch wieder unter Kontrolle zu bringen. Tatsache ist: Ohne Kennzeichnung von GVOs im Saatgut an der Nachweisgrenze kann die Freisetzung-Richtlinie 2001/18 praktisch nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden. Wir warten deshalb nach wie vor auf entsprechende Entwürfe der Kommission.

**7. Die Kommission muss die Begriffe "zufällig" und "technisch unvermeidbar" rechtsverbindlich definieren.**

Dies ist bisher nicht geschehen. Diese Begriffe sind aber von zentraler Bedeutung für die praktische Umsetzung, vor allem bei der Kennzeichnungsregelung. Diese besagt nämlich, dass ein Landwirt oder Anbieter eines Produktes zunächst nachweisen muss, dass eine gentechnische Verunreinigung zufällig und technisch unvermeidbar ist. Nur wenn er dies nachweisen kann, ist es gestattet auf eine Kennzeichnung dann zu verzichten, wenn die Verunreinigung nicht einen maximalen Grenzwert von 0,9% pro Zutat übersteigt.

In der jüngeren Diskussion kam es hier wiederholt zu Verwirrungen. Dabei wurde teilweise der Eindruck erweckt, dass jede Verunreinigung unter 0,9 % zufällig und technisch unvermeidbar sei. Dies ist weder praktisch, noch technisch, noch rechtlich der Fall. In der Praxis wird zunächst kein Landwirt ein bereits mit 0,9% verunreinigtes Produkt auf dem Markt verkaufen können. Die üblicherweise maximal akzeptierte Verunreinigung liegt im Lebensmittelbereich zwischen 0,1 Prozent und maximal 0,3 Prozent. Nach allem was wir mittlerweile von der Wissenschaft erfahren, sind Verunreinigungen von 0,9 % zudem praktisch in keinem Falle technisch unvermeidbar. Die technischen Möglichkeiten zu deren Vermeidung stehen längst zur Verfügung.

Schließlich und vor allen Dingen darf es hier zu keiner Rechtsverwirrung kommen: Der in hartem Ringen zwischen Rat und Parlament vor gut fünf Jahren festgelegte Grenzwert von 0,9% ist ein politisch und nicht wissenschaftlich, letztlich also willkürlich festgelegter Wert, der sich ausschließlich auf die Information der Verbraucher in Bezug auf das Endprodukt bezieht. Er basiert nicht auf wissenschaftlichen Beurteilungen und er bezieht sich nicht darauf was in Zukunft als gentechnikfreie Landwirtschaft zu gelten hat.

Wenn dieser maximale und an zusätzliche Voraussetzungen geknüpfte Verunreinigungs-Grenzwert jetzt dazu herangezogen wird, weitergehende Schutzmaßnahmen für die gentechnikfreie Landwirtschaft als unangemessen zu bezeichnen, entbehrt dies jeder rechtlicher Grundlage und droht die Verhältnisse auf den Kopf zu stellen. Es geht nicht an, dass das was bei der Verabschiedung der Verordnungen 1829 und 1830 im Jahre 2003 als maximale Ausnahme bei der Kennzeichnung von Kontamination festgelegt wurde, im Jahre 2006 als generell zu akzeptierende Verunreinigung umgedeutet wird.

Ich möchte in dem Zusammenhang auf eine unlängst von der gemeinsamen Forschungsstelle der EU vorgelegte Studie hinweisen, die in ihrem Vorwort davon ausgeht, dass die Koexistenz dann gewährleistet sei, wenn benachbarte Felder nicht mit mehr als 0,9 % GVOs verunreinigt werden. Dieser Ansatz ist, wie gerade dargelegt, abwegig und irreführend. Ich muss aber auch auf den Bericht der Kommission<sup>2</sup> vom März diesen Jahres

---

<sup>2</sup> Brussels, 9.3.2006, COM(2006) 104 final

**Communication From The Commission To The Council And The European Parliament  
Report on the implementation of national measures on the coexistence of genetically modified crops with conventional and organic farming**

*"Proportionality:*

*Commission Recommendation 2003/556/EC states that coexistence measures should not go beyond what is necessary in order to ensure that adventitious traces of GMOs stay below the labelling threshold laid down in Regulation (EC) No 1829/2003 and Directive 2001/18/EC in order to avoid any unnecessary burdens for the operators concerned."*

**Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (2003/556/EG)**

verweisen, in dem sie die Rechtsauffassung vertritt, dass Koexistenzmaßnahmen nicht über das Nötige hinausgehen sollten, um Verunreinigungen unterhalb der Kennzeichnungsgrenzwerte für Lebens- und Futtermittel zu halten.

Das Parlament vertritt die Rechtsauffassung: Es gibt kein Recht auf generelle Kontamination. Aber es gibt das Recht vor Kontamination geschützt zu werden.

Es wäre aus unserer Sicht deshalb wünschenswert diese Frage so schnell wie möglich dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, falls es an diesem Punkte Meinungsverschiedenheiten zwischen den Institutionen der Europäischen Union geben sollte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren. Es ist gut zu wissen, dass die lange Zeit der theoretischen politischen Diskussion bzw. der rechtlichen Unklarheiten von den Betroffenen praktisch effektiv genutzt wird.

Es gibt in der EU inzwischen 160 gentechnikfreie Regionen (Bundesländer, Departements, Provinzen, Regionen, Counties, Woiwodschaften). Es gibt 4500 gentechnikfreie Gemeinden und Kreise. Es gibt mehrere Hunderttausend Bauern und Bäuerinnen mit mehreren Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Es gibt Natur und Umweltschutzgebiete und deren Verbände. Es gibt vor allen eine große Mehrheit der Verbraucher und Verbraucherinnen, die für sich eine klare Wahl getroffen haben: Sie wollen keine GVO auf ihrem Acker, in ihrer Umwelt und auf ihrem Teller.

Sie widerstehen auch den Verlockungen der Gentechnik-Industrie, die behaupten, bei der Verwendung von GVO Pflanzen als nachwachsende Rohstoffe gäbe es keine Probleme. Tatsache ist aber: Für die Kontamination auf dem Feld ist es unerheblich, wofür die Pflanzen später Verwendung finden.

### **Ich komme zum Schluss**

Es hat symbolische Bedeutung dass diese Konferenz in Wien stattfindet. In 6 von 9 Bundesländern sind Koexistenzgesetze in Kraft. 6 Bundesländer sind Mitglieder des Bündnisses der gentechnikfreien Regionen (Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, das Burgenland, die Steiermark und Niederösterreich). Österreich ist vorn. Herzlichen Glückwunsch Herr Ratspräsident Pröll!

Verehrte Frau Kommissarin Fischer Boel. Ich möchte Ihnen für die Initiative zu dieser Konferenz ausdrücklich danken. Sie haben gesagt, Sie werden auf keinen Fall zulassen, dass Bauern zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen gezwungen werden. In dieser Hinsicht ziehen wir an einem gemeinsamen Strang.

Sehr geehrter Herr Kommissar Dimas. Auch Sie haben sich für die Einhaltung strikter Kriterien der biologischen Sicherheit beim internationalen Handel mit GVO ausgesprochen, um Wahlfreiheit in Europa sicherzustellen. Sie können auf unsere Unterstützung bauen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren.

Diese Konferenz hat deutlich gemacht, dass wir als europäische Institutionen gemeinsam handeln müssen, um die Freiheit der Wahl im Hinblick auf die Nutzung der Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln zu sichern und diejenigen besonders zu schützen, die sich klar gegen eine Vereinnahmung und mögliche Kontamination durch GVO aussprechen. Lassen Sie uns diese wichtige Aufgabe gemeinsam anpacken!

Schönen Dank.

---

*"Koexistenz-Maßnahmen sollten effizient, kostenwirksam und verhältnismäßig sein. Sie sollten nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um zufällige Spuren von GVO unterhalb der in Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Toleranzschwellen zu halten."*